

Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark
über die Genehmigung der
Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt
Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]), sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 (Baruther Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 17. Mai 2019) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ in der von der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2024 festgestellten Fassung wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Schreiben des Landkreises Teltow-Fläming als höherer Verwaltungsbehörde vom 5. Februar 2025 unter dem Aktenzeichen 80.09.24 genehmigt.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 16,4 ha große Fläche östlich des bestehenden Industriegebiets Bernhardsmüh. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ lässt sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben: Nördlich schließt sich an den Änderungsbereich das Betriebsgelände der Classen Industries GmbH an. Das Plangebiet wird im Osten durch Waldflächen und in westlicher Richtung durch das Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH begrenzt. Südlich des Änderungsbereichs verläuft ein Waldweg. Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs sind im nachstehenden Kartenausschnitt (Abbildung ohne Maßstab) dargestellt.

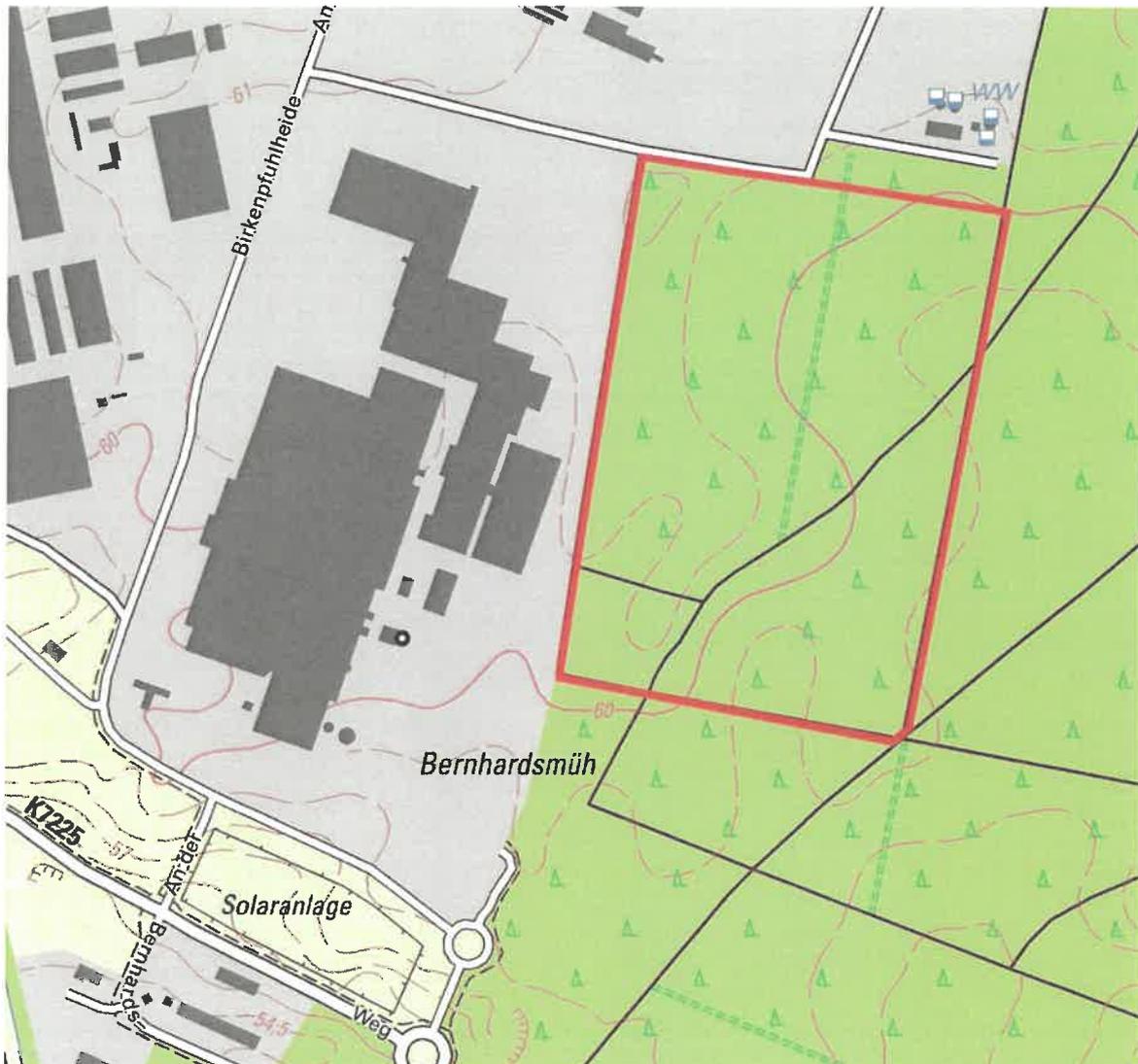


Abbildung: Geltungsbereich der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“, Quelle: DTK 10: © Geo Basis-DE/LGB 2025

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ wirksam.

Jedermann kann die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB werden die Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark (www.stadt-baruth-mark.de) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg

Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Baruth/Mark, den 11.02.2025

Peter Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Teltow-Fläming) vom 05.02.2025 (AZ: 80.09.24) an.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

Internetseite der Stadt Baruth/Mark (www.stadt-baruth-mark.de) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

Zugriff auch über die direkte Internetadresse:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

oder über das Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg
unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 11.02.2025


Peter Ilk
Bürgermeister

